



## **Schriftliche Anfrage**

der Abgeordneten **Johannes Becher, Kerstin Celina, Eva Lettenbauer**  
**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
vom 04.08.2021

### **Umsetzung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes in Bayern**

Anfang Juni 2021 wurde das Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen verkündet. Viele der beschlossenen Änderungen ziehen Maßnahmen auf Ebenen der Länder und Kommunen nach sich. Die konkreten Pläne der Staatsregierung zur Umsetzung in Bayern sind von großem Interesse für Trägerverbände, Fachkräfte, Eltern, Kinder und Jugendliche.

Wir fragen die Staatsregierung:

1. a) Wie bewertet die Staatsregierung das Kinder- und Jugendhilfestärkungsgesetz (KJSG)? ..... 4
- b) Welche Landesgesetze sind in der Folge in Bayern anzupassen, um den Anforderungen des KJSG gerecht zu werden? ..... 4
- c) Welche Schritte hat die Staatsregierung in diesem Zusammenhang bereits eingeleitet? ..... 4
  
2. a) Welche weiteren Anforderungen ergeben sich für die Umsetzung des KJSG für den Freistaat (z. B. Anpassung von [Förder-]Richtlinien, Investitionsprogrammen, Informationskampagnen etc.)? ..... 4
- b) Welche Schritte hat die Staatsregierung in diesem Zusammenhang bereits eingeleitet? ..... 4
- c) Welche finanziellen Mehrkosten erwartet die Staatsregierung für den Freistaat insgesamt sowie die Kommunen aufgrund des KJSG? ..... 4
  
3. a) Plant die Staatsregierung, die Mehrkosten der Kommunen anteilig zu übernehmen? ..... 4
- b) Wie wird die mit dem KJSG neu eingeführte Beschwerdemöglichkeit für Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien konkret in Bayern umgesetzt (§ 37b Abs. 2 SGB VIII n. F.)? ..... 5
- c) Wie werden Pflegekinder in Bayern zielgruppengerecht über diese Beschwerdemöglichkeiten informiert? ..... 5
  
4. a) Plant die Staatsregierung einen Ausbau der gemeinsamen Wohnformen für Mütter, Väter und Kinder in Bayern vor dem Hintergrund des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes, welches die Leistung auf die jeweils andere Sorgeberechtigte/den jeweils anderen Sorgeberechtigten sowie Geschwister ausweitet (§ 19 Abs. 1, 2 SGB VIII n. F.)? ..... 5
- b) Wie werden Familien darüber informiert, dass sie niedrigschwellig Unterstützung bei der Betreuung in Notsituationen nach § 20 SGB VIII n. F. erhalten können? ..... 5
- c) Wie bewertet die Staatsregierung die Anpassung des § 20 insbesondere für Elternteile mit chronischen Erkrankungen, auch psychischer Art und spezifisch mit Suchterkrankungen? ..... 5

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

5. a) Hält die Staatsregierung einen Ausbau der Erziehungsberatungsstellen in Bayern für notwendig, nachdem insbesondere diese Stellen aufgrund des § 20 Abs. 3 SGB VIII n. F. mehr Kompetenzen bei Vermittlung und Angebot von niedrigschwelligen Hilfen erhalten? ..... 6
- b) Welche selbstorganisierten Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung nach SGB VIII sind der Staatsregierung in Bayern bekannt? ..... 6
- c) Wie wird die Förderung von selbstorganisierten Zusammenschlüssen zur Selbstvertretung durch die öffentliche Jugendhilfe aufgesetzt (§ 4a Abs. 3 SGB VIII n. F.)? ..... 6
6. a) Wie wird die Staatsregierung die Zusammenarbeit von öffentlicher Jugendhilfe und selbstorganisierten Zusammenschlüssen zur Selbstvertretung unterstützen (§ 4a Abs. 2 SGB VIII n. F.)? ..... 6
- b) Wie plant die Staatsregierung, die Beratung und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen „in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form“ umzusetzen (§ 8 Abs. 4, § 10a Abs. 1 SGB VIII n. F.)? ... 6
- c) Lässt sich aus Sicht der Staatsregierung auf Grundlage von § 8 Abs. 4 und § 10a Abs. 1 SGB VIII n. F. ein Anspruch auf (Gebärdensprach-)Dolmetscherinnen/-dolmetscher ableiten? ..... 7
7. a) Plant die Staatsregierung eine Ausweitung des Modellprojekts Ombudswesen in der Kinder- und Jugendhilfe in Bayern, um gemäß § 9a SGB VIII n. F. sicherzustellen, dass diese bedarfsgerecht für junge Menschen und ihre Familien in Bayern zur Verfügung stehen? ..... 7
- b) Welche Verbesserungen sieht die Staatsregierung für Kinder und Jugendliche mit seelischen Behinderungen durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz gegeben? ..... 7
- c) Wie wird die Staatsregierung die vorgesehene Drei-Stufen-Lösung hin zu Leistungen für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung bis 2028 begleiten? ..... 8

# Antwort

**des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales**  
vom 30.08.2021

Vorbemerkung:

Die Landkreise und kreisfreien Städte nehmen die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis wahr. Das Jugendamt als öffentlicher Träger der Jugendhilfe trägt dabei gemäß § 79 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungs- und Finanzierungsverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII. Die Aufgabenerfüllung erfolgt dabei in enger Zusammenarbeit mit den freien Trägern der Jugendhilfe.

Eine Hilfestellung auf Landesebene bei der Auslegung und Umsetzung des SGB VIII erfolgt vor allem durch fachliche Empfehlungen des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses (LJHA). Dieser ist in Bayern das zentrale landesweite Fachgremium für Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe von überörtlicher Bedeutung. Er erarbeitet und aktualisiert unter Beteiligung aller relevanten Akteure (insbesondere aus dem Bereich der öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe) fortwährend Empfehlungen zur Umsetzung des SGB VIII.

Zum Regierungsentwurf des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) hatte der Bundesrat in seiner Sitzung am 12. Februar 2021 eine umfangreiche Stellungnahme abgegeben (siehe BR-Drs. 5/21(B)). Mit der Stimme Bayerns wurden dabei umfangreiche Änderungen gefordert, insbesondere zu Verbesserungen im Kinderschutz, zur Sicherstellung eines pragmatischen Vollzugs, der Rücknahme von Überregulierungen sowie der Ergänzung einer qualifizierten Evaluierungs-/Kostenausgleichsregelung. Auf die mündlichen Berichte im Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie sowie den schriftlichen Bericht zu LT-Drs. 18/14036 vom 24. Februar 2021 wird ergänzend verwiesen.

Die Umsetzung der am 10. Juni 2021 in Kraft getretenen bundesgesetzlichen Neuregelungen des SGB VIII ist derzeit Gegenstand der fachpolitischen Diskussionen. Vor dem Hintergrund der teilweise sehr weitreichenden Änderungen, vor allem auch angesichts der Nichtberücksichtigung der im Bundesratsverfahren erfolgten umfassenden Vorschläge der Länder, ist nun auf allen Ebenen ein breiter Diskurs für den pragmatischen Vollzug zur Umsetzung nötig. Der bayernweite Austauschort zur Auslotung konkreter Handlungsbedarfe (z. B. zur Aktualisierung bestehender Empfehlungen bzw. Erarbeitung von neuen Empfehlungen bzw. auch in Bezug auf etwaige landesgesetzliche Handlungsbedarfe zur Umsetzung des SGB VIII) sowie deren Priorisierung ist der LJHA. Durch die dort gewährleistete Einbindung aller relevanten Akteure können in bewährter Form am besten praxisorientierte Empfehlungen zur Umsetzung des SGB VIII zum Wohle der Betroffenen und der Gewährleistung eines pragmatischen Vollzuges sichergestellt werden. Ausgelotet werden dabei auch über Empfehlungen hinausgehende etwaige Handlungserfordernisse z. B. im Bereich der Landesgesetzgebung. Das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) ist an diesem Prozess aktiv beteiligt.

Parallel dazu erarbeitet eine Arbeitsgruppe von StMAS und Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt (ZBFS-BLJA) gemeinsam mit den Heimaufsichten der Regierungen fachliche Empfehlungen zur Umsetzung der heimaufsichtlichen Regelungen des KJSG (§§ 45 ff SGB VIII).

Daneben begleitet die Staatsregierung die weitere Umsetzung und Diskussion auch auf Bundesebene aktiv.

Auf Grundlage der vom LJHA erarbeiteten Positionierungen wird zu gegebener Zeit über angezeigte Anpassungen landesrechtlicher Regelungen bzw. fachliche Empfehlungen oder weiter gehende Maßnahmen auf Landesebene zu entscheiden sein.

**1. a) Wie bewertet die Staatsregierung das Kinder- und Jugendhilfestärkungsgesetz (KJSG)?**

Grundsätzlich wird das KJSG als sinnvolle und zielführende Weiterentwicklung des SGB VIII erachtet. Im KJSG sind wichtige Aspekte zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe sowie zur Stärkung des Schutzes und der Rechte von Kindern und Jugendlichen in den unterschiedlichen Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe enthalten. Mit den Neuregelungen sollen beispielsweise Schutzmaßnahmen wie Schutzkonzepte, Kooperationen im Kinderschutz und die Partizipation von Kindern und Jugendlichen weiter verbessert sowie die Schnittstellen unterschiedlicher Leistungsbereiche (insbesondere von Jugendhilfe und Behindertenhilfe) optimiert, Pflegekinder und deren Familien gestärkt und insgesamt bedarfsgerechte Leistungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe (insbesondere auch für Kinder und Jugendliche mit Behinderung) sichergestellt werden.

Allerdings sind teilweise wichtige Grundsatz- und Detailfragen, beispielsweise in Bezug auf die konkrete Umsetzung der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe ab 2028, weiterhin unbeantwortet geblieben. Wichtige Forderungen und Empfehlungen des Bundesrates fanden im Gesetzesbeschluss des Bundestags vom 23. April 2021 leider keine Berücksichtigung. Neben weiteren Verbesserungen im Bereich des Kinderschutzes und der Partizipation wären vor allem Änderungen zur Entbürokratisierung, zur Beseitigung von Überregulierungen und zur Gewährleistung eines pragmatischen Vollzugs in der Jugendhilfepraxis dringend erforderlich gewesen. Aufgrund der hohen Folgekosten, die mit den erheblichen Leistungsausweitungen des Gesetzes insbesondere für die Kommunen verbunden sind, fehlt vor allem auch eine zwingend erforderliche Kostenausgleichsregelung durch den Bund. Daher hat Bayern im Zuge der Beschlussfassung des Bundesrates am 7. Mai 2021 eine Protokollerklärung abgegeben und darin insbesondere die weiterhin fehlende Kostenausgleichsregelung durch den Bund bedauert und auf die kritischen Punkte erneut hingewiesen (im Einzelnen siehe oben genannte Stellungnahme des Bundesrates). Gleichwohl gilt es nunmehr, die Neuregelungen gemeinsam mit der Praxis pragmatisch und bestmöglich zum Wohle der Kinder und Jugendlichen umzusetzen.

**b) Welche Landesgesetze sind in der Folge in Bayern anzupassen, um den Anforderungen des KJSG gerecht zu werden?**

**c) Welche Schritte hat die Staatsregierung in diesem Zusammenhang bereits eingeleitet?**

**2. a) Welche weiteren Anforderungen ergeben sich für die Umsetzung des KJSG für den Freistaat (z. B. Anpassung von [Förder-]Richtlinien, Investitionsprogrammen, Informationskampagnen etc.)?**

**b) Welche Schritte hat die Staatsregierung in diesem Zusammenhang bereits eingeleitet?**

Die grundsätzliche Zuständigkeit für die Wahrnehmung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe liegt bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (siehe Vorbemerkung). Auf Grundlage des Ergebnisses der oben genannten fachpolitischen Diskussionen (insbesondere im LJHA) werden, soweit erforderlich, Landesgesetze, z. B. das Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG), angepasst werden. Das StMAS ist am Austausch bereits aktiv beteiligt.

Soweit erforderlich, werden Förderrichtlinien perspektivisch weiterzuentwickeln und den neuen gesetzlichen Regelungen anzupassen sein.

**c) Welche finanziellen Mehrkosten erwartet die Staatsregierung für den Freistaat insgesamt sowie die Kommunen aufgrund des KJSG?**

**3. a) Plant die Staatsregierung, die Mehrkosten der Kommunen anteilig zu übernehmen?**

Nach Angaben des Gesetzentwurfs zum KJSG werden die Länder und Kommunen jährlich mit rund 88,8 Mio. Euro bzw. rund 113,8 Mio. Euro belastet. Diese Angaben sind seitens der Staatsregierung nicht verifizierbar. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

- b) **Wie wird die mit dem KJSG neu eingeführte Beschwerdemöglichkeit für Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien konkret in Bayern umgesetzt (§ 37b Abs. 2 SGB VIII n. F.)?**
- c) **Wie werden Pflegekinder in Bayern zielgruppengerecht über diese Beschwerdemöglichkeiten informiert?**

Die Umsetzung der Beschwerdemöglichkeit für Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien erfolgt im Rahmen der kommunalen Pflichtaufgabe Kinder- und Jugendhilfe durch die örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe (siehe auch Vorbemerkung).

Die qualifizierte Begleitung und Betreuung der Pflegeverhältnisse liegt im Verantwortungsbereich des jeweils zuständigen Jugendamtes (siehe auch Vorbemerkung). Die Beteiligung der Kinder- und Jugendlichen bei der konkreten Hilfestellung im Rahmen des Hilfeplanverfahrens war bereits vor der KJSG-Änderung zwingende Vorgabe (§§ 36, 37 SGB VIII). Unabhängig von der neu eingeführten Beschwerdemöglichkeit in § 37b Abs. 2 SGB VIII steht Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien auch weiterhin die schon jetzt bestehende Beschwerdemöglichkeit beim Jugendamt zur Verfügung. Es kann davon ausgegangen werden, dass Pflegekinder alters- und entwicklungsangemessen im Rahmen der Einrichtung eines Pflegeverhältnisses bzw. in den Hilfeplangesprächen auch über ihre Rechte, u. a. Beschwerdemöglichkeiten, informiert werden.

Über den LJHA sollen insbesondere auch fachliche Empfehlungen in Bezug auf das gem. § 37b Abs. 1 SGB VIII erforderliche Schutzkonzept, das auch die Beschwerdemöglichkeiten vorzusehen hat, erarbeitet werden.

4. a) **Plant die Staatsregierung einen Ausbau der gemeinsamen Wohnformen für Mütter, Väter und Kinder in Bayern vor dem Hintergrund des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes, welches die Leistung auf die jeweils andere Sorgeberechtigte/den jeweils anderen Sorgeberechtigten sowie Geschwister ausweitet (§ 19 Abs. 1, 2 SGB VIII n. F.)?**

Die Gesamtverantwortung zur Sicherstellung bedarfsgerechter Versorgungsstrukturen und Angebote ist kommunale Pflichtaufgabe (siehe Vorbemerkung). Die bedarfsgerechte Sicherstellung von Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe obliegt gemäß § 79 SGB VIII dem örtlichen öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe und ist im Rahmen der Jugendhilfeplanung zu gewährleisten.

- b) **Wie werden Familien darüber informiert, dass sie niedrigschwellig Unterstützung bei der Betreuung in Notsituationen nach § 20 SGB VIII n. F. erhalten können?**

Entsprechende Informationen sind Teil der kommunalen Pflichtaufgabe Kinder- und Jugendhilfe (siehe auch Vorbemerkung). Familien werden über die Unterstützung in Form der Betreuung in Notsituationen gem. § 20 SGB VIII, wie auch über andere (niedrigschwellige) Hilfs- und Unterstützungsangebote im Sozialraum, beispielsweise durch die Erziehungsberatungsstellen oder die Jugendämter beraten. Wichtige Anlaufstelle für Eltern mit Säuglingen und Kleinkindern sind dabei auch die bei den Jugendämtern verteilten Koordinierenden Kinderschutzstellen (KoKi), die die Frühen Hilfen in der Region für Familien bündeln.

- c) **Wie bewertet die Staatsregierung die Anpassung des § 20 insbesondere für Elternteile mit chronischen Erkrankungen, auch psychischer Art und spezifisch mit Suchterkrankungen?**

Die Anpassung des § 20 SGB VIII erscheint grundsätzlich sinnvoll, um den häufig wechselnden bzw. schwankenden und kurzfristig notwendig werdenden Bedarfen von Kindern mit psychisch kranken Eltern gerecht werden zu können. Im Rahmen des Bundesratsverfahrens haben die Länder jedoch in diesem Zusammenhang die Forderung eingebracht, dass die Hilfestellung durch das örtliche Jugendamt grundsätzlich gewährleistet bleiben muss. Die Empfehlung des Bundesrates (siehe Vorbemerkung) wurde nicht übernommen. Inwieweit die Intention des Gesetzgebers, einen niedrigschwelligen, schnellen und unbürokratischen Zugang über die Beratungsstellen zu schaffen, bei gleichzeitiger

Sicherstellung der Gesamtverantwortung des Jugendamtes für das Kindeswohl umzusetzen ist, bleibt dabei abzuwarten. Auf Landesebene wird sich der LJHA mit diesem Thema auseinandersetzen und ggf. entsprechende fachliche Empfehlungen entwickeln.

**5. a) Hält die Staatsregierung einen Ausbau der Erziehungsberatungsstellen in Bayern für notwendig, nachdem insbesondere diese Stellen aufgrund des § 20 Abs. 3 SGB VIII n. F. mehr Kompetenzen bei Vermittlung und Angebot von niedrigschwelligen Hilfen erhalten?**

Erziehungsberatung (EB) ist ebenfalls Bestandteil der kommunalen Pflichtaufgabe im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe. Etwaige Ausbaubedarfe sind deshalb von den Kommunen sicherzustellen (siehe auch Vorbemerkung).

Die Sicherstellung und Stärkung frühzeitiger Hilfen von Familien in Belastungssituationen ist ein besonderes Anliegen der Staatsregierung. Deshalb unterstützt das StMAS die zuständigen Kommunen und die Praxis im Rahmen freiwilliger Leistungen beim Erhalt und der Sicherstellung bedarfsgerechter Strukturen. Der Freistaat Bayern leistet mit dem Förderprogramm Erziehungsberatungsstellen einen wichtigen Beitrag für die Kommunen und die Praxis der Kinder- und Jugendhilfe zur nachhaltigen Sicherstellung und Weiterentwicklung dieser Hilfestrukturen. Die aktuelle coronabedingte Krisensituation zeigt, dass Hilfebedarfe weiter steigen und wie wichtig deshalb die Angebote der EB für Familien und ihre Kinder sind, die es weiter zu stärken gilt. Daher wurde am 23. März 2021 vom Ministerrat der Ausbau des EB-Förderprogramms beschlossen. Hierdurch können die 120 Hauptstandorte der Erziehungsberatungsstellen um jeweils eine weitere geförderte Stelle verstärkt werden.

Um den Bekanntheitsgrad der Angebote der EB bei allen Familien in Bayern weiter zu steigern und den Zugang zu diesen Angeboten weiter zu ebnen, wurde 2021 außerdem eine gemeinsame „Öffentlichkeitskampagne“ mit der Landesarbeitsgemeinschaft für Erziehungs-, Jugend- und Familienberatung Bayern (LAG EB) umgesetzt.

**b) Welche selbstorganisierten Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung nach SGB VIII sind der Staatsregierung in Bayern bekannt?**

Eine abschließende Beantwortung dieser Frage ist aufgrund großer regionaler Unterschiede und damit unterschiedlichen Selbstvertretungsgruppen in Bayern nicht möglich. Als überregionale Selbstvertretungen könnten beispielsweise der Landesheimrat Bayern oder auch Careleaver e. V. benannt werden. Auch diesbezüglich bleibt der fachliche Austauschprozess im LJHA und die daraus folgende Bewertung der landesweiten Situation abzuwarten (siehe Vorbemerkung).

**c) Wie wird die Förderung von selbstorganisierten Zusammenschlüssen zur Selbstvertretung durch die öffentliche Jugendhilfe aufgesetzt (§ 4a Abs. 3 SGB VIII n. F.)?**

**6. a) Wie wird die Staatsregierung die Zusammenarbeit von öffentlicher Jugendhilfe und selbstorganisierten Zusammenschlüssen zur Selbstvertretung unterstützen (§ 4a Abs. 2 SGB VIII n. F.)?**

Landkreise und kreisfreie Städte nehmen die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis wahr, ihnen obliegt die Gesamtverantwortung zur Sicherstellung und Finanzierung bedarfsgerechter Jugendhilfestrukturen (siehe Vorbemerkung).

**b) Wie plant die Staatsregierung, die Beratung und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen „in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form“ umzusetzen (§ 8 Abs. 4, § 10a Abs. 1 SGB VIII n. F.)?**

Die Beratung und Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen ist Aufgabe der örtlichen öffentlichen und freien Jugendhilfeträger.

Diese erhalten hierzu Hilfestellung auf Landesebene (siehe Vorbemerkung). Neben Empfehlungen des LJHA, wie eine verständliche, nachvollziehbare und wahrnehmbare

Beratung der jungen Menschen und ihrer Familien im Zusammenhang mit den unterschiedlichsten Aufgaben und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erfolgen kann, werden auch entsprechende Fortbildungsangebote des ZBFS-BLJA entwickelt bzw. angepasst werden.

**c) Lässt sich aus Sicht der Staatsregierung auf Grundlage von § 8 Abs. 4 und § 10a Abs. 1 SGB VIII n. F. ein Anspruch auf (Gebärdensprach-)Dolmetscherinnen/-dolmetscher ableiten?**

Menschen mit Hör- und/oder Sprachbehinderung haben, unabhängig von der Neuregelung, bereits gem. § 17 Abs. 2 SGB I das Recht, bei der Ausführung von Sozialleistungen in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder über andere geeignete Kommunikationshilfen zu kommunizieren. Zudem besteht ein Anspruch auf Kostenübernahme für sog. Kommunikationshilfen gem. § 19 Abs. 1 Satz 2, 3 SGB X.

Nach § 8 SGB VIII hat die Beteiligung und Beratung von Kindern und Jugendlichen „in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form“ zu erfolgen. Für gehörlose Kinder und Jugendliche sind dafür Gebärdensprachdolmetschende ggf. unverzichtbar.

Darüber hinaus besteht im Einzelfall bei Hilfen gem. §§ 27 ff SGB VIII bei entsprechender Bedarfsfeststellung im Rahmen des Hilfeplanverfahrens die Möglichkeit der Kostenübernahme für fremdsprachliche Dolmetscherleistungen.

**7. a) Plant die Staatsregierung eine Ausweitung des Modellprojekts Ombudswesen in der Kinder- und Jugendhilfe in Bayern, um gemäß § 9a SGB VIII n. F. sicherzustellen, dass diese bedarfsgerecht für junge Menschen und ihre Familien in Bayern zur Verfügung stehen?**

Das vom LJHA beschlossene Konzept zur Erprobung und Etablierung eines bayernweiten Ombudtschaftswesens wird ausdrücklich begrüßt und fachlich wie finanziell unterstützt. Dieses stellt in Form und Umfang eine geeignete Vorstufe für eine wissenschaftlich fundierte, möglichst flächendeckende Etablierung eines Ombudtschaftswesens in Bayern im Sinne des § 9a SGB VIII dar. Die Durchführung des Modellprogramms mit dem Ziel der Erprobung eines Ombudtschaftswesens der Kinder- und Jugendhilfe in Bayern bleibt durch die Neufassung des § 9a SGB VIII unberührt. Auf Grundlage der jährlich erfolgenden Zwischenberichte und insbesondere nach Ende der Projektlaufzeit (31.12.2023) wird auf Basis der jeweils gewonnenen, wissenschaftlich evaluierten Erkenntnisse und den daraus abgeleiteten fachlichen Empfehlungen des LJHA fortwährend über die Handlungsbedarfe und das weitere Vorgehen zu entscheiden sein. So können basierend auf dem Modellprojekt und der wissenschaftlichen Begleitung fachliche Empfehlungen zur Umsetzung des Ombudtschaftswesens in Bayern entwickelt werden.

**b) Welche Verbesserungen sieht die Staatsregierung für Kinder und Jugendliche mit seelischen Behinderungen durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz gegeben?**

Durch das KJSG wurde neben der Überschrift nur eine inhaltliche Änderung in § 35a SGB VIII vorgenommen. Bislang oblag die Einschätzung der Teilhabebeeinträchtigung ausschließlich dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Grundsätzlich ist dies auch weiterhin der Fall, allerdings müssen nunmehr die in fachärztlichen Stellungnahmen getroffenen Aussagen zu Teilhabebeeinträchtigungen angemessen berücksichtigt werden. Ob dies eine Verbesserung für die jungen Menschen mit seelischer Behinderung bzw. die davon bedrohten jungen Menschen darstellt, kann derzeit nicht abschließend eingeschätzt werden.

**c) Wie wird die Staatsregierung die vorgesehene Drei-Stufen-Lösung hin zu Leistungen für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung bis 2028 begleiten?**

Die Staatsregierung wird die weiteren Schritte engmaschig begleiten und mitgestalten.

Die Umsetzung der ersten beiden Stufen der Drei-Stufen-Lösung erfolgt durch die Kommunen im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung der Kinder- und Jugendhilfe. Geplant ist auch hier, die Jugendhilfepraxis durch fachliche Empfehlungen des LJHA zu unterstützen (siehe Vorbemerkung).

Für die Umsetzung der 3. Stufe (Übernahme der Zuständigkeit 2028) fehlen derzeit die erforderlichen näheren bundesgesetzlichen Festlegungen (insbesondere zum leistungsberechtigten Personenkreis, zu Art und Umfang der Leistung, zur Kostenbeteiligung und zum Verfahren). Diese sollen in einem eigenen Bundesgesetz erfolgen. Dieses Gesetzgebungsverfahren zur abschließenden Umsetzung der inklusiven Lösung wird die Staatsregierung unter Beachtung der besonderen Belange der Kinder und Jugendlichen mit Behinderung aktiv begleiten. Schon jetzt stehen die Staatsregierung, der LJHA sowie das ZBFS-BLJA in einem engen Austausch mit der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Behindertenhilfe, um bestmögliche Lösungen zum Wohl der Kinder und Jugendlichen mit Behinderung auszuloten.